



**brandwerk
solution**

brandwerk solution • Veronikastraße 32 • 45131 Essen

Gemeinde Niedernhausen – Fachbereich III
z.Hd. Hr. Grein
Wilrijkplatz
65527 Niedernhausen

brandwerk solution
Sachverständige
Ingenieurgesellschaft mbH

Geschäftssitz Essen
Veronikastraße 32
45131 Essen

Projektnummer
S-1406

Ansprechpartner
Hr. Kraft

Zeichen
MKR - SVO

Datum
09.03.2023

Brandwerk Hamburg
Stockmeyerstraße 41
Halle 4B
20457 Hamburg

Prüfingenieur für Brandschutz
Maria-Goeppert-Straße 3
23562 Lübeck

Erschließung Baugebiet Hundskirch | V2 | Flur 18 Flurstücke 51, 52 Varianten A und B

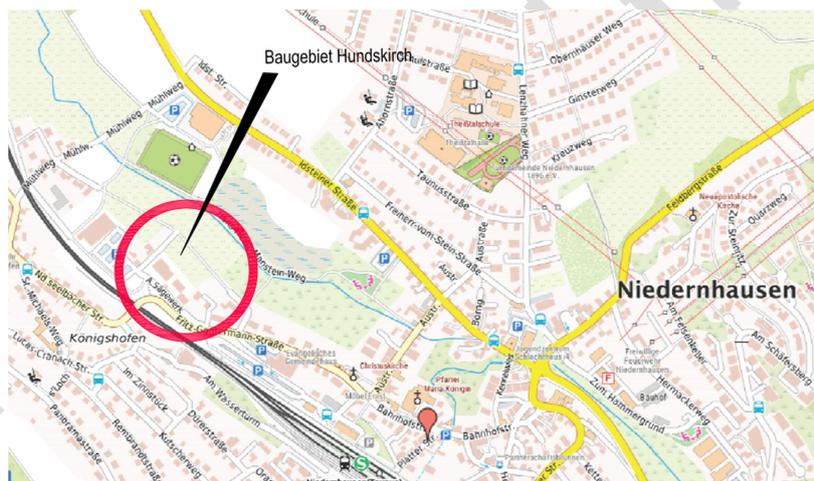
Stellungnahme zu Flächen der Feuerwehr und Löschwasserversorgung

Fon 0201 9599 75-00
Fax 0201 9599 75-11

www.brandwerk.expert
mail@brandwerk.team

Sehr geehrter Herr Grein,

ich komme zurück auf Ihre Anfrage bzgl. einer neuen Bebauung auf dem Baugebiet Hundskirch in Niedernhausen (Erschließung über Straße „In den Birkenwiesen“).



Auszug Erläuterungsbericht

Gemäß dem Erläuterungsbericht Gemeinde Niedernhausen aus 2022 soll auf dem Baugrundstück eine Bauung von 50% der Fläche möglich sein. Auf Grundlage des

Staatlich anerkannte
Sachverständige für die Prüfung
des Brandschutzes

Hoheitlich tätiger Prüfingenieur
für den Brandschutz

Mitglied im BVPI
Vereinigung der Prüfingenieure
für Brandschutz

Persönliches Mitglied im VBI
Verein der beratenden
Ingenieure

Geschäftsführung
Dipl.-Ing. Markus Kraft
M.Eng. Martin Roszak
HRB 27144 | Amtsgericht Essen

Commerzbank Wuppertal
DE 97 3304 0001 0296 6968 00 | COBA DEFF XXX
Deutsche Bank Wuppertal
DE 71 3307 0024 0019 3821 00 | DEUT DEDB WUP

Steuernummer
122/5760/1470
Umsatzsteuer-ID
DE305534436

Erläuterungsberichts und der Aussage, dass auf dem Grundstück ein Pflegeheim errichtet werden soll, folgt nun eine angepasste Stellungnahme für die Bebauung auf dem Baugebiet Hundskirch, die um die **Variante B** (Planung eines Pflegeheims) ergänzt wird. Die **Variante A** beschreibt weiterhin die Planung von einem Wohnkomplex für Senioren auf dem Baugebiet.

Da es sich bei dem geplanten Gebäude in der Variante B um eine **Pflegeheim** handelt, ist davon auszugehen, dass die **Rettungswege baulich sichergestellt werden** und keine Aufstellflächen für Drehleiterfahrzeuge der Feuerwehr erforderlich werden – dennoch sollte eine Wendemöglichkeit am Ende der Privatstraße berücksichtigt werden. Für eine Planung nach Variante A sind sowohl Aufstellflächen als auch Bewegungsflächen für die Feuerwehr erforderlich.

Nachfolgend werden zunächst die bauordnungsrechtlichen Anforderungen gemäß der hessischen Bauordnung (HBO - Stand 05/2018) sowie aus den Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr (MRFIFw) und den Regelwerken zur Löschwasserversorgung aufgeführt. Des Weiteren wird zur Beurteilung der Variante B die Handlungsempfehlungen zum Vorbeugenden Brandschutz für den Bau und Betrieb von Gruppeneinheiten für die Gruppenbetreuung in Altenpflegeheimen (HE-Gruppenbetreuung – Stand 12/2011) herangezogen.

Anschließend werden die erforderlichen Maßnahmen und deren Umsetzung für das hier betrachtete Projekt beschrieben.

1. Äußere Rahmenbedingungen und Annahmen

Für eine erste Planung (Variante A) des betrachteten Baugebiets Hundskirch (Grundstücke 51 und 52, Flur 18) wurde angenommen, das Gesamtgrundstück in kleinere Grundstücke (Annahme: jeweils ungefähr 500 m² und Option für ein größeres Gebäude) zu unterteilen.

Dies ist erforderlich, um die Lage der Gebäude einzugrenzen und die Eckpunkte für den Einsatz der Feuerwehr abzuklären.

Gemäß der aktuellen Planung (Variante B) des betrachteten Baugebiets Hundskirch wird angenommen, dass im nördlichen Bereich des Baugebiets ein Pflegeheim errichtet wird und im südlichen Bereich Parkmöglichkeiten gebaut werden.

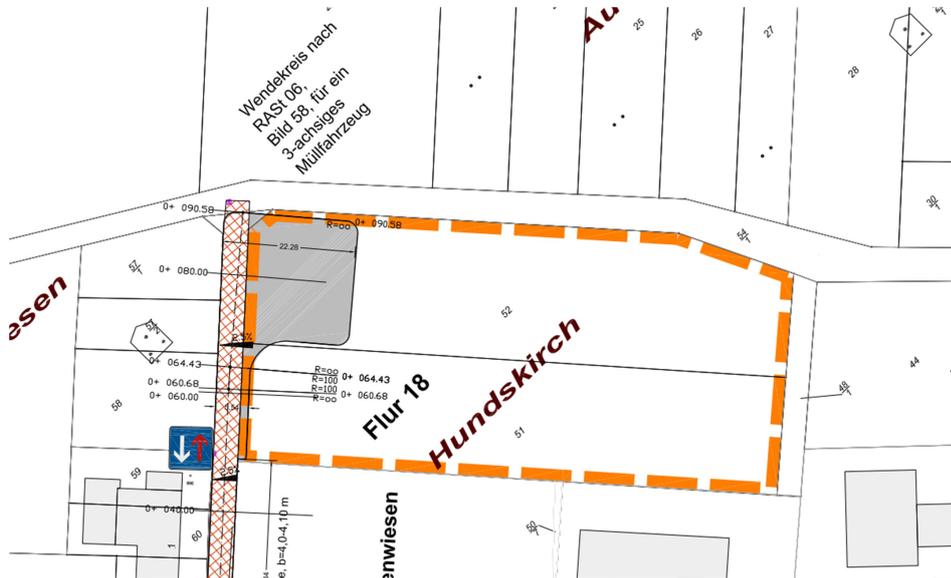
Unterteilt werden diese Bereiche durch eine Stichstraße (Privatstraße) in der Mitte des Baugebiets. Diese Stichstraße verläuft von der öffentlichen Straße „In den Birkenwiesen“ bis zum Ende des Baugebiets, wo sich eine Wendemöglichkeit für die Feuerwehr befindet. Am Beginn der Stichstraße sowie vor dem Pflegeheim sollen Bewegungsflächen für die Feuerwehr errichtet werden.

Da es zum aktuellen Zeitpunkt keine abschließende Planung zur Größe und Höhe der geplanten Gebäude gibt, wird im Zuge dieser Stellungnahme von einer Bebauung der **Gebäudeklasse 5** ausgegangen, unabhängig davon ob die Variante A oder B umgesetzt wird.

Wie bereits oben erwähnt, kann für die Variante B auf Aufstellflächen der Feuerwehr für eine Drehleiter verzichtet werden, da in Pflegeheimen die Rettungswege baulich sichergestellt werden. Denn für mobilitätseingeschränkte Bewohner von Pflegeheimen kann, wie auch in der Richtlinie HE-Gruppenbetreuung beschrieben, eine horizontale Personenrettung in benachbarte Brandabschnitte erfolgen. Eine Verlegung von Personen in andere Gebäude soll demnach erst nach Ablöschen des Brandes und in Abstimmung mit der Einsatzleitung der Feuerwehr erfolgen.

Die Zufahrt zu dem Baugebiet erfolgt für die Varianten A und B über die Straße „In den Birkenwiesen“. Weitere Zu- oder Umfahrten sind nicht vorhanden und auch nicht geplant.

In dem vorliegenden Erläuterungsbericht wird die Errichtung einer Wendeanlage am Ende der öffentlichen Straße „In den Birkenwiesen“ in Erwägung gezogen (als verkehrstechnische Variante 1 benannt – Wendeanlage). Aus unserer Sicht ist dies nicht zielführend, da eine Wendeanlage, wie sie im Erläuterungsbericht beschrieben wurde, die verfügbare Fläche des Baugebiets deutlich einschränken würde.



Variante 1 – Verworfen

Besser könnte man die Einfahrt von der Straße „In den Birkenwiesen“ in die Stichstraße auf dem Baugebiet so errichten, dass sie als Wendemöglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr dient. Siehe angefügter Plan im Anhang.

Außerdem wird in den vorliegenden Unterlagen eine Erschließung über die „Fritz-Gontermann-Straße“ (als verkehrstechnische Variante 2 benannt – Ausbau Verbindungsstraße) angedacht. Diese wurde jedoch aufgrund der Breite des Weges und der vorhandenen Bebauung verworfen.



Variante 2 - Verworfen

2. Bauordnungsrechtliche Anforderungen gemäß HBO

Allgemein:

Die in diesem Kapitel 2 aufgeführten bauordnungsrechtlichen Anforderungen der Hessischen Bauordnung (HBO), die keine explizite Zuweisung zu einer Planungsvarianten A oder B haben gelten für beide Varianten gleichermaßen.

Zufahrt:

Gemäß § 5 (1) HBO ist zu Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung von zum Anleitern bestimmten Fenstern oder Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, ist [...] eine Zu- oder Durchfahrt zu schaffen.

Befestigung und Tragfähigkeit:

Gemäß § 5 (2) HBO müssen Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein.

Kennzeichnung:

Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen sind gemäß § 5 (2) HBO als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten. Die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf den o.g Flächen nach § 5 (2) Satz 1 HBO nicht abgestellt werden.

Bewegungsfläche:

Ist für die Personenrettung der Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erforderlich, sind gemäß § 5 HBO (1) die dafür erforderlichen Aufstell- und Bewegungsflächen herzustellen. Bewegungsflächen sind unter anderem erforderlich, damit Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr aneinander vorbeifahren können.

Aufstellflächen:

Aufstellflächen im Sinne des § 5 HBO sind in der Variante B (Pflegeheim) nicht notwendig, da für die Personenrettung keine Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr erforderlich sind. Die Rettungswege werden baulich sichergestellt (horizontale Evakuierung).

Sollte stattdessen eher ein Wohnkomplex für Senioren (kein Pflegeheim) errichtet werden (Variante A), gelten weiterhin die Erfordernisse an Aufstellflächen für Drehleiterfahrzeuge (vgl. Variante A im Anhang).

Löschwassermenge/-versorgung:

Gemäß § 14 (1) HBO sind Anlagen so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Bezüglich der Dimensionierung der Löschwasserversorgung für die Brandbekämpfung seitens der Feuerwehr ist durch das Bauordnungsrecht keine Regelung festgeschrieben.

Zur Beurteilung wird daher das DVGW-Arbeitsblatt W405 herangezogen (siehe unten). Der Löschbereich erfasst gemäß DVGW W405 sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 m um das Brandobjekt.

Lage der Hydranten zum Objekt:

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen wird in Anlehnung an die DVGW-Information Nr. 99 in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt.

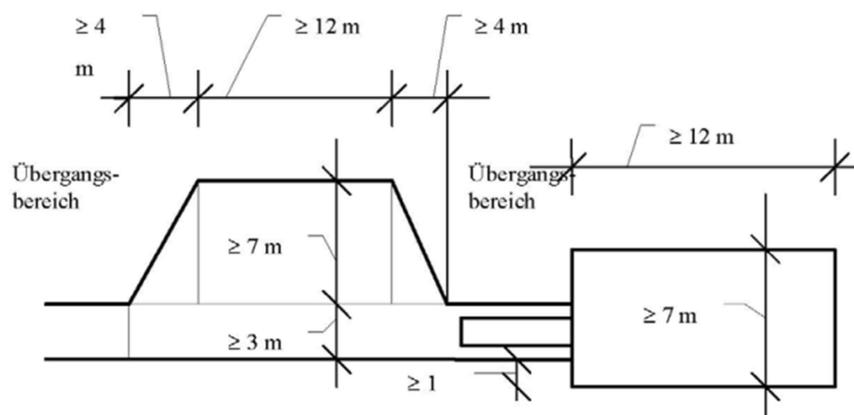
3. Anforderungen gemäß Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr

Allgemein:

Die in diesem Kapitel 3 aufgeführten Anforderungen der Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, die keiner Planungsvarianten (A oder B) zugeordnet sind, gelten für beide Varianten gleichermaßen.

Bewegungsfläche:

Bewegungsflächen der Feuerwehr müssen für jedes Fahrzeug mindestens 7 x 12 m groß sein. Zufahrten sind keine Bewegungsflächen. Vor und hinter Bewegungsflächen an weiterführenden Zufahrten sind mindestens 4 m lange Übergangsbereiche anzuordnen.



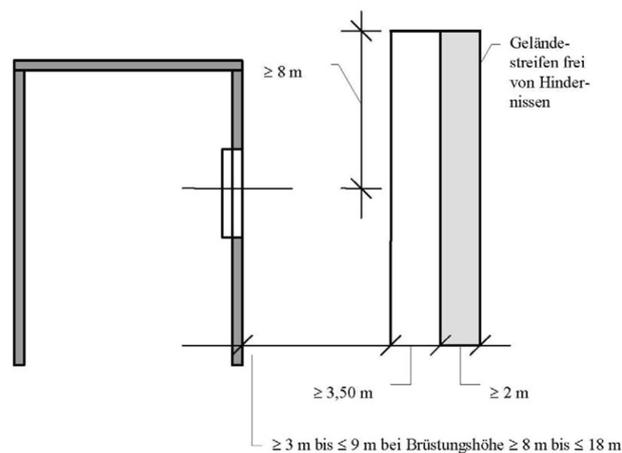
Feuerwehrebewegungsflächen müssen ausreichend tragfähig hergestellt werden (Achslast 10 t / zulässiges Gesamtgewicht 16 t). Zur Tragfähigkeit von Decken (Tiefgaragen), die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, sind die Anforderungen der DIN 1055-3:2006-03 zu beachten. Bewegungsflächen sind erforderlich, damit Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr aneinander vorbeifahren können (z.B. um Drehleiter nach vorne zu bringen).

Aufstellflächen:

Sollten Aufstellflächen im Sinne des § 5 HBO für die Variante A (Wohnbebauung) erforderlich werden, müssen diese ebenfalls ausreichend tragfähig hergestellt werden (Achslast 10 t / zulässiges Gesamtgewicht 16 t). Auch für Aufstellflächen sind zur Tragfähigkeit von Decken (Tiefgaragen), die im Brandfall von Feuerwehrfahrzeugen befahren werden, die Anforderungen der DIN 1055-3:2006-03 zu beachten.

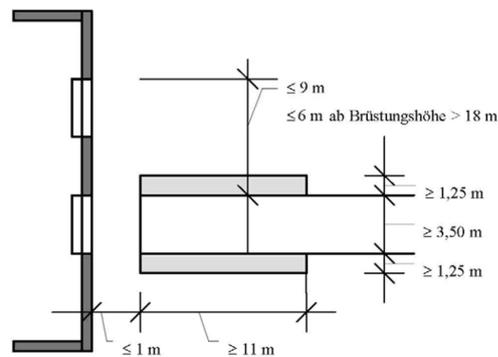
Aufstellflächen parallel zu Außenwänden:

Für Aufstellflächen entlang von Außenwänden, die in der Variante A erforderlich werden, muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m auf der gebäudeabgewandten Seite ein mindestens 2 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein. Die Aufstellflächen müssen mit ihrer der anzuleitenden Außenwand zugekehrten Seite einen Abstand von mindestens 3 m zur Außenwand haben. Der Abstand darf höchstens 9 m und bei Brüstungshöhen von mehr als 18 m höchstens 6 m betragen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.



Aufstellflächen rechtwinklig zu Außenwänden:

Für rechtwinklig oder annähernd im rechten Winkel auf die anzuleitende Außenwand zugeführte Aufstellflächen, für die Variante A, muss zusätzlich zur Mindestbreite von 3,50 m beidseitig ein mindestens 1,25 m breiter hindernisfreier Geländestreifen vorhanden sein; die Geländestreifen müssen mindestens 11 m lang sein. Die Aufstellflächen dürfen keinen größeren Abstand als 1 m zur Außenwand haben. Die Entfernung zwischen der Außenseite der Aufstellflächen und der entferntesten seitlichen Begrenzung der zum Anleitern bestimmten Stellen darf 9 m und bei Brüstungshöhe von mehr als 18 m 6 m nicht überschreiten.



Neigung von Aufstellflächen:

Aufstellflächen, wie sie in der Variante A geplant werden, dürfen nicht mehr als 5 % geneigt sein.

Zufahrt:

Die lichte Breite von Zufahrten muss mindestens 3 m, die lichte Höhe mindestens 3,50 m betragen.

Neigungen in Zu- oder Durchfahrten:

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein.

Sperrvorrichtung:

Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) sind in Zu- oder Durchfahrten zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können.

Kurvenradien:

Der Einsatz der Feuerwehrfahrzeuge wird durch Kurven in Zu- oder Durchfahrten nicht behindert, sofern die in der nachfolgenden Tabelle den Außenradien der Gruppen zugeordneten Mindestbreiten nicht unterschritten werden. Dabei müssen vor oder hinter Kurven auf einer Länge von mindestens 11 m Übergangsbereiche vorhanden sein.

Außenradius der Kurve (in m)	Breite mindestens (in m)
10,5 bis 12	5,0
über 12 bis 15	4,5
über 15 bis 20	4,0
über 20 bis 40	3,5
über 40 bis 70	3,2
über 70	3,0

Tabelle

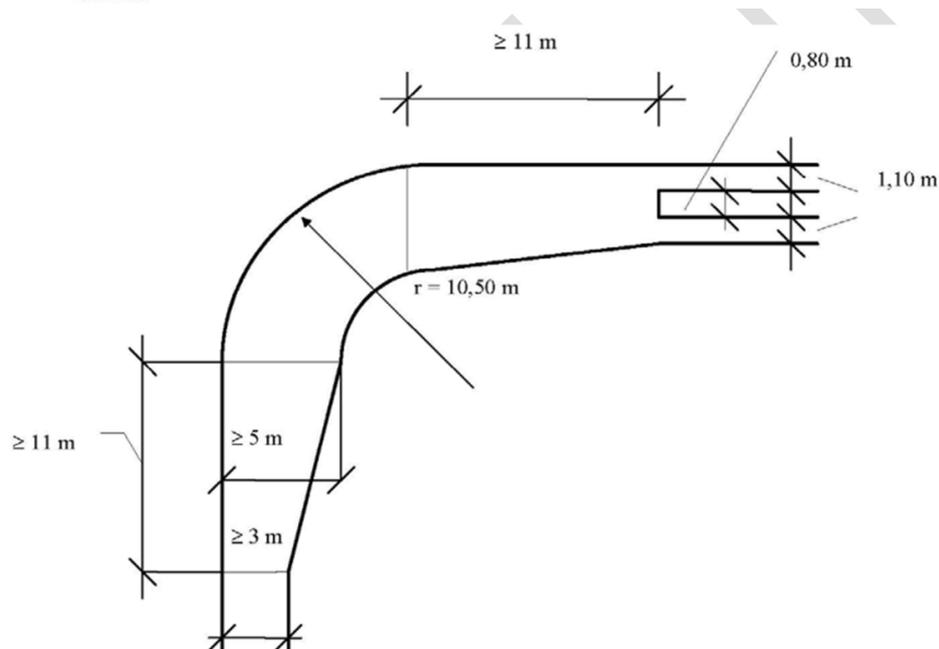


Bild 1

Freihalten des Anleiterbereiches:

Zwischen der anzuleitenden Außenwand und den Aufstellflächen aus Variante A, dürfen sich keine den Einsatz von Hubrettungsfahrzeugen erschwerenden Hindernisse wie bauliche Anlagen oder Bäume befinden.

4. Anforderungen gemäß der Richtlinie HE-Gruppenbetreuung

Allgemein:

Die in diesem Kapitel 4 aufgeführten Anforderungen sind nur für die Variante B zu beachten.

Schutzziele der HE-Gruppenbetreuung:

Ziel der Handlungsempfehlung ist unter anderem, dass die Personenrettung vor Eintreffen der Feuerwehr ins Freie oder in einen sicheren Bereich (z.B. andere Brandabschnitt) abgeschlossen ist.

Da davon auszugehen ist, dass in einem Pflegehome mobilitätseingeschränkte Personen wohnen, ist eine Rettung über Hubrettungsfahrzeuge der Feuerwehr nur sehr eingeschränkt möglich. Somit werden Bewohner aus einem vom Brandereignis betroffenen Brandabschnitt, zunächst horizontal in benachbarte Brandabschnitte verlegt und nicht direkt vertikal über Treppenträume oder Aufzüge evakuiert.

Die Rettung von mobilitätseingeschränkte Personen soll, wie oben bereits erwähnt, bereits vor Eintreffen der Feuerwehr durch geschultes Personal erfolgen und abgeschlossen sein.

Rettungswege – Bauliche Anforderungen:

Gemäß Kap. 3.2 Abs. 3 Nr. 3 der HE-Gruppenbetreuung darf der Rettungsweg in angrenzende Brandabschnitte geführt werden. Die Brandabschnitte müssen brandschutztechnisch voneinander abgetrennt sein. Zwischen den beiden Brandabschnitten muss ein Vorraum zur Verhinderung der Brand- und Rauchausbreitung errichtet werden. Die beiden Türen des Vorraumes müssen einen Mindestabstand von 3 m haben. Wände und Decken des Vorraumes müssen raumabschließend ausgebildet werden.

Rettungswege und Flächen für die Feuerwehr:

Rettungswege auf dem Grundstück sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen ständig freigehalten werden. Darauf ist dauerhaft und gut sichtbar hinzuweisen.

5. Mögliche Umsetzung der Anforderung im Baugebiet

Allgemein:

Die in diesem Kapitel 5 beschriebenen Umsetzungen der Anforderungen, die keiner Planungsvarianten (A oder B) zugeordnet sind, gelten für beide Varianten gleichermaßen.

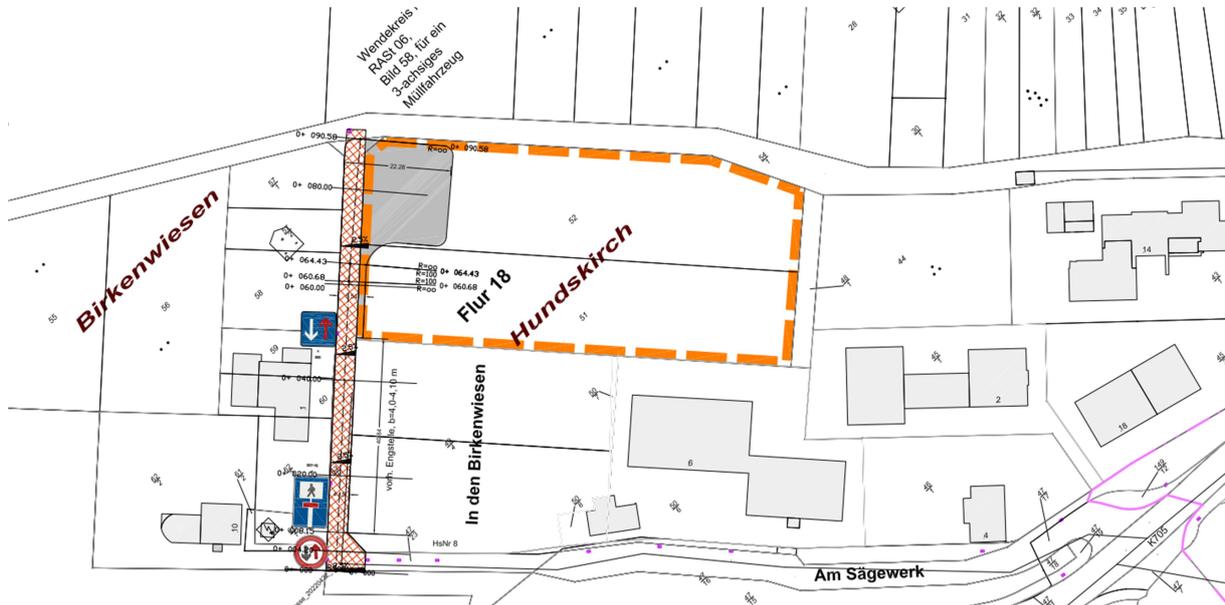
Zufahrt:

Aufgrund der vermutlich später geplanten Höhe der Gebäude ist eine Zufahrt für die Feuerwehr zu den Gebäuden, sowohl für Variante A als auch für Variante B, erforderlich. In beiden Planungsvarianten sind anleiterbare Stellen (z.B. Fenster oder Balkone) geplant, die nicht von der öffentlichen Verkehrsfläche aus erreicht werden können. Deswegen soll eine Stichstraße (wahrscheinlich spätere Privatstraße) zwischen dem, auf dem Plan dargestellten, Gebäude (Pflegeheim) und dem Parkplatz bzw. den Wohngebäuden aus Variante A erstellt werden.

Für eine Planung nach der Variante A ist zusätzlich zu beachten, dass die Stichstraße auf ihrer gesamten Länge als Aufstellfläche für die Drehleiter der Feuerwehr dient. Die daraus folgenden Anforderungen werden unten erläutert.

Aufstell- und Bewegungsflächen:

Gemäß Variante 1 (Wendeanlage) des vorgelegten Erläuterungsberichtes zur Erschließung, könnte eine Wendefläche errichtet werden:



Auszug Variante 1 (Wendeanlage)

Da diese Wendefläche jedoch die Grundstücke stark einschränkt, schlagen wir folgende Alternative vor:

Nach erster Einschätzung könnten folgende Aufstell- und Bewegungsflächen bei einer Wohnbebauung (Variante A) erstellt werden (vgl. Variante A im Anhang).

1. Am nordöstlichen Ende der Straße „In den Birkenwiese“ könnte eine Bewegungsfläche auf den vorhandenen Schotterweg hergestellt werden. Diese Fläche würde geringfügig in das Grundstück hinein ragen. Diese Bewegungsfläche sollte so errichtet werden, dass sie als Bewegungsfläche dient und zusätzlich als Wendemöglichkeit für Fahrzeuge der Feuerwehr genutzt werden kann (z.B. Rückstoßmöglichkeit). Dabei sind die Kurvenradien und die Abmessungen der Bewegungsflächen gemäß der MRFLFw zu beachten.
2. Im Bereich der Einmündung von der Straße „In den Birkenwiese“ in die Stichstraße soll eine Aufstellfläche für die Feuerwehr (auf der Fläche der Privatstraße – keinen Einfluß auf die Grundstücke) errichtet werden. Dieser Bereich soll zusätzlich als Wendemöglichkeit für die Feuerwehr dienen, sodass auch hier die nach MRFLFw erforderlichen Kurvenradien, zu beachten sind.
3. Am Ende der Stichstraße muss eine zus. Wendemöglichkeit (T-Wende mit Rückstoßmöglichkeit) vorgesehen werden, da mit einer Länge der Privatstraße von ca. 70 m ein Zurücksetzen mit Feuerwehrfahrzeugen über so eine Lange strecke schwierig ist.

Für eine Planung gemäß der Variante B (Pflegeheim) werden, wie oben beschrieben, nur Bewegungsflächen erforderlich, die nachfolgend benannt sind (vgl. Variante B im Anhang).

1. Am nordöstlichen Ende der Straße „In den Birkenwiese“ könnte eine Bewegungsfläche auf den vorhandenen Schotterweg hergestellt werden. Diese Fläche würde geringfügig in das Grundstück hinein ragen. Sie sollte so errichtet werden, dass sie als Bewegungsfläche dient für Fahrzeuge der Feuerwehr genutzt werden kann. Dabei sind die Kurvenradien und die Abmessungen der Bewegungsflächen gemäß der MRFIFw zu beachten (vgl. Variante B im Anhang).
2. Im Bereich der Einmündung von der Straße „In den Birkenwiese“ in die Stichstraße soll eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr errichtet werden. Dieser Bereich soll zusätzlich als Wendemöglichkeit für die Feuerwehr dienen, sodass auch hier die nach MRFIFw erforderlichen Kurvenradien, zu beachten sind.
3. Am Ende der Stichstraße muss eine zusätzliche Wendemöglichkeit (T-Wende mit Rückstoßmöglichkeit) vorgesehen werden, da mit einer Länge der Privatstraße von ca. 80 m ein Zurücksetzen mit Feuerwehrfahrzeugen über so eine lange Strecke schwierig ist.

Tragfähigkeit von Aufstell- und Bewegungsflächen:

Die Aufstell- und Bewegungsflächen der Feuerwehr sowie die gesamte Privatstraße müssen gemäß MRFIFw ausreichend tragfähig hergestellt werden (Achslast 10 t / zulässiges Gesamtgewicht 16 t).

Die Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß H-VV TB A2.2.1.1/1 mindestens entsprechend der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen RStO 01) zu befestigen.

Die für die Feuerwehr eventuell erforderlichen befahrbaren Decken (z.B. von Tiefgaragen unter Privatstraße oder im Abstand von 3-9 m vor aufgehenden Fassaden der Gebäude) müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend tragfähig hergestellt (vgl. DIN 1055 Teil 3).

Sperrvorrichtung:

Wenn Sperrvorrichtungen (Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) im Verlauf der Zufahrten zur Privatstraße liegen, müssen diese durch die Feuerwehr geöffnet werden können. Dies kann z.B. durch ein Dreikantverschluss am Pfosten oder Notschlüsselrohr erfolgen.

Kennzeichnung:

Eine ständige Freihaltung der Feuerwehrezufahrt und -fläche (Privatstraße sowie Aufstell- und Bewegungsfläche) ist mit einer Kennzeichnung gemäß DIN 4066 sicherzustellen.

Kurvenradien:

Die Kurvenradien im Bereich der Wendemöglichkeiten sind gemäß der MRFlFw zu beachten.

Neigung von Zufahrt:

Zu- oder Durchfahrten dürfen längs geneigt sein.

Neigung von Aufstellflächen:

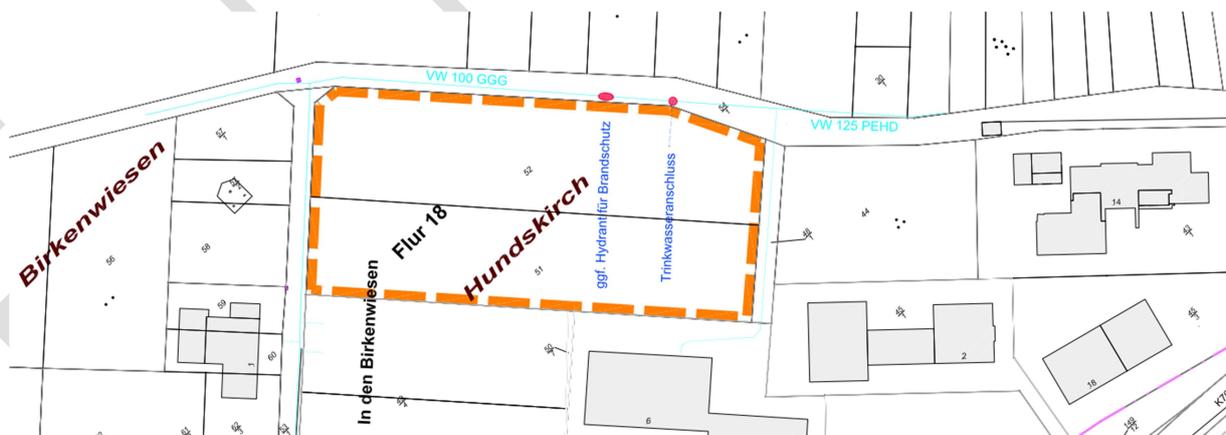
Die in Variante A erforderlichen Aufstellflächen für Drehleiterfahrzeuge der Feuerwehr auf der Privatstraße dürfen gemäß der MRFlFw eine Neigung von maximal 5% besitzen.

Löschwassermenge/-versorgung:

Für eine erste brandschutztechnische Bewertung des Bauvorhabens, wird damit gerechnet, dass der Richtwerte für den Löschwasserbedarf unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405:2008-02 wahrscheinlich, aufgrund der anzunehmenden Gebäudeklasse 5, bei 1600 l/min bzw. 96 m³ /h über mind. 2 Stunden liegt.

Lage der Hydranten zum Objekt:

Im nördlich gelegenen Schotterweg liegt im Bereich des Baugrundstücks Flur 18 eine DN 100 Trinkwasserleitung (Stichleitung!).



Auszug Trinkwasserplan

Um die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff der Feuerwehr und zur Rettung von Personen sicherzustellen sollten zwei zus. Hydranten nördlich des Grundstücks auf der o.g. Leitung errichtet werden. Durch diese beiden Hydranten wird die Löschwasserversorgung innerhalb von 75 m bis zu den Gebäuden in Anlehnung an DVGW 99 für den Erstangriff der Feuerwehr sichergestellt. Die Hydranten müssen für die Feuerwehr frei zugänglich sein und gemäß DIN 4066 gekennzeichnet werden. Die Lage der Hydranten ist dem angefügten Plan zu entnehmen.

Die Hydranten können als Überflur- oder Unterflurhydrant errichtet werden.

6. Zusammenfassung

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es aus unserer Sicht keine Bedenken gibt, die gegen eine Bebauung des Grundstückes sprechen, sofern die erforderlichen bauordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl. Ing.
Markus Kraft

Geschäftsführer
Prüfingenieur für Brandschutz
Staatlich anerkannter Sachverständiger für die
Prüfung des Brandschutzes¹

Sven Vogt

Projektmitarbeiter

Anlagen: Brandschutzplan BWS Variante A Stand 09.03.2023
Brandschutzplan BWS Variante B Stand 09.03.2023

Verteiler: ---